



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 12. November 2001</b>	<b>Nummer 17</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
7. 11. 2001	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 6. Juni 2001 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen .....	238
7. 11. 2001	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften .....	239

**Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 6. Juni 2001  
zwischen dem Land Brandenburg und dem  
Land Mecklenburg-Vorpommern über die  
grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit  
in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach  
§ 205 des Baugesetzbuches und durch  
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Vom 7. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 6. Juni 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 7. November 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die  
grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit  
in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach  
§ 205 des Baugesetzbuches und durch  
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Das Land Brandenburg und das Land Mecklenburg-Vorpommern schließen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in kommunaler Zustän-

digkeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

**Artikel 2**

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt

1. für Zweckverbände und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches das Recht des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat oder haben soll,
2. für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgabe übertragen worden ist oder werden soll.

(2) Recht des Landes im Sinne des Absatzes 1 ist das Kommunalverfassungsrecht, das Personalrecht, das Gemeindehaushaltsrecht, das Recht der wirtschaftlichen Betätigung, soweit es nicht bereits Teil des Kommunalverfassungsrechtes ist, das Verwaltungsverfahrenrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Kommunalabgabenrecht, das Hoheitszeichenrecht, das allgemeine Datenschutz- und allgemeine Brandschutzrecht. In schulrechtlichen Angelegenheiten gilt das Schulrecht des Landes, in dem sich der Sitz der Schule befindet. Im Übrigen ist das Recht des Landes anzuwenden, auf dessen Gebiet der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt.

**Artikel 3**

(1) Die kommunalaufsichtsrechtlichen Befugnisse werden von den Kommunalaufsichtsbehörden des Landes wahrgenommen, in dem der Verband seinen Sitz hat oder haben soll. Im Übrigen bestimmen sich die Aufsichtsbehörden und deren Befugnisse nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes führt das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Genehmigung seiner Bildung oder Auflösung sowie über die Änderung seiner Verbandssatzung entscheidet oder wenn sie eine über die Ausübung ihres Informationsrechtes hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen den Verband einleitet. Eine Änderung der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Übertragung von Aufgaben zum Inhalt hat, bedarf der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich wäre. Die Genehmigung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Bildung eines Verbandes, den Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind nach den für den Verband geltenden Bestimmungen und zusätzlich im Amtsblatt des nicht die Aufsicht führenden Landes bekannt zu machen. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen treten am Tag nach der letzten erforderlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde leitet dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde einen Abdruck des Prüfberichts über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung oder einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Verbandes zu.

(5) Für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, mit denen die Erfüllung oder Durchführung einer Aufgabe übertragen worden ist oder werden soll, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Kommunalaufsichtsbehörde der Körperschaft zuständig ist, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgabe übertragen worden ist oder werden soll.

#### Artikel 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Verbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zustande gekommen sind. Die Satzungen solcher Verbände und solche öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages dem nach den vorstehenden Bestimmungen anzuwendenden Landesrecht anzupassen.

#### Artikel 5

Dieser Staatsvertrag gilt nicht für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung.

#### Artikel 6

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam zustande gekommenen Verbände und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

#### Artikel 7

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Potsdam, den 6. Juni 2001

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident  
vertreten durch  
den Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Schwerin, den 1. Juni 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Ministerpräsident  
vertreten durch  
den Innenminister

Dr. Gottfried Timm

### **Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften**

Vom 7. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem in Berlin am 28. Juni 2001 und in Potsdam am 2. Juli 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 7. November 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

240

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 17 vom 12. November 2001

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Berlin-Brandenburgische Akademie  
der Wissenschaften**

**Artikel 2**

Dieser Vertrag tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften vom 21. Mai 1992 Folgendes vereinbart:

Berlin, den 28. Juni 2001

**Artikel 1**

Für das Land Berlin

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch die  
Senatorin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8 a eingefügt:

Adrienne Goehler

**„Artikel 8 a  
Erprobungsklausel**

Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied des Senats von Berlin und das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg können auf Antrag des Präsidenten mit Zustimmung des Plenums der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für eine begrenzte Zeit Abweichungen von Artikel 5 Abs. 2 und 3, Artikel 6 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1 sowie Artikel 8 Abs. 1 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung und Organisation zu erproben, die der Verbesserung der Strukturen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften mit dem Ziel einer Vereinfachung von Entscheidungsprozessen und der Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit dienen.“

Potsdam, den 2. Juli 2001

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident  
vertreten durch die  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0